

Herrn

51465 Bergisch Gladbach

Bürgermeister
**BM-13 Büro des Bürgermeisters/
Beschwerdemanagement**

An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Frau Mehl, Zimmer 512
Telefon: 0 22 02 / 14 – 26 67
Telefax: 0 22 02 / 14 – 70 26 67
E-Mail: B.Mehl@stadt-gl.de

Ihr Schreiben vom 06.04.2016
Mein Geschäftszeichen: BM-13/102365/2016/3/5824

Sehr geehrter Herr ,

mit Ihrem Brief wenden Sie sich an mich persönlich, weil die bisherige Korrespondenz mit der Verwaltung nicht in Ihrem Sinne verlaufen ist. Sie unterbreiten mir nun einen letzten Vorschlag und möchten für den St.-Apollonia-Weg und den St.-Severin-Weg eine Beschränkung auf den Anliegerverkehr erwirken.

Ich habe mich zunächst über die bisherigen Vorschläge Ihrerseits informiert. Anfang Dezember 2015 traten Sie erstmals an das Beschwerdemanagement heran, weil die Ordnungsbehörde die von Ihnen mehrfach geforderten Maßnahmen (Beschilderung und Parktaschen einzeichnen) nicht umgesetzt hat. Gleichzeitig kündigten Sie an, dass Sie Ihren Erschließungsbeitrag nicht anerkennen wollten, da eine endgültige Straßenfertigstellung eine Parkregelung einschließen müsse.

Anlass für Ihre Beschwerde war, dass nach Ihrer Beobachtung auf den ersten 200 Metern hinter der Straßeneinmündung parkende Fahrzeuge sowohl die Ein- und Ausfahrt in die Straße erschweren als auch Garagenausfahrten zustellen würden.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass einfahrend in den St.-Apollonia-Weg rechts ein Halteverbot-Beginn-Schild steht, das Ende dagegen nicht ausgeschildert ist. Die Fahrbahnbreite lässt einseitiges Parken prinzipiell aber zu, weshalb das Halteverbotschild entfernt werden konnte. Lediglich der Eingangsbereich sollte beidseitig freigehalten werden. Um dies zu erreichen, wurde von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet, dass die vorhandenen Zonenhalteverbotschilder ein Stück weit in den St.-Apollonia-Weg hineinversetzt werden. Die Schwierigkeiten beim Abbiegen in die bzw. aus der Stichstraße sollten damit entsprechend Ihrer Anregung beseitigt worden sein.

Da vor Ort hingegen keinerlei Notwendigkeit erkannt wurde, das Parken auch Ihrer Garageneinfahrt gegenüber zu untersagen, wurde Ihr weitergehender Vorschlag nicht aufgegriffen. Frau Mehl hat Ihnen per E-Mail vom 06.01.2016 entsprechend geantwortet.

Bereits eine halbe Stunde nach der Antwort beklagten Sie sich in einer weiteren E-Mail bei

der Kollegin darüber, dass durch die geplante Maßnahme die parkenden Fahrzeuge nur noch konzentrierter im restlichen Straßenabschnitt parken und dann noch mehr vor Ihrer Garage stehen würden. Da Sie mit der Argumentation bei der Kollegin nicht weiter kamen, haben Sie dann am 15.01.2016 Herrn Hardt angeschrieben, wohl in der Annahme, dass dieser eine andere Entscheidung treffen könnte. Da Sie gleichzeitig ankündigten, die Rechtslage durch einen Rechtsbeistand überprüfen zu lassen, erfolgte hierauf keine schriftliche Antwort mehr.

Als Rechtsbeistand meldete sich dann Anfang Februar Haus & Grund und forderte eine Halte- bzw. Parkverbotsbeschilderung. Bereits im Antwortschreiben von Frau Christiani - in welchem auch dieser Vorstoß zurückgewiesen wurde - wurde darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine öffentliche Straße handelt, in welcher generell das Parken erlaubt ist. Hieraus resultiert vermutlich Ihr jetziger Vorschlag, sowohl den St.-Apollonia-Weg als auch den St.-Severin-Weg zur „Anlieger-frei“-Straße zu erklären.

Mehrere durchgeführte Ortsbesichtigungen ergaben inzwischen, dass nur im vorderen Bereich der Straße St.-Apollonia-Weg sporadisch einzelne Pkws geparkt wurden. Von diesen gehen keinesfalls Behinderungen für die Anlieger der Straße aus.

Ihr Empfinden von ständigen Belästigungen durch „fremde“ Fahrzeuge in der Straße, welche zur Folge hätten, dass Kinder nicht ungestört auf der Straße spielen können und Ihre eigenen Besucher keinen Parkplatz fänden, deutet eher darauf hin, dass Sie einem weit verbreiteten Irrtum über den Sinn und Zweck öffentlicher Straßen unterliegen. Nur weil die Anlieger irgendwann zu Straßenbaubeiträgen herangezogen werden, wird diese dennoch nicht für deren private Zwecke erstellt. Auch die beiden hier benannten Stichstraßen gehören zum öffentlichen Straßenraum und stellen daher weder Kinderspielplatz noch Privatparkplatz dar.

Das von Ihnen geschilderte Problem ist nicht nachzuvollziehen. Ich kann daher auch keine Veranlassung für die Einrichtung einer Anliegerstraße sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Urbach